Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung,
- einerseits –

und

dem Institut für Demoskopie Allensbach - Gesellschaft zum Studium der öffentlichen Meinung mbH, 78472 Allensbach am Bodensee, vertreten durch Frau Prof. Dr. Renate Köcher,
- andererseits -

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Zur Information der Bundesregierung über die Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Einstellungen der Bevölkerung in Deutschland verpflichtet sich das Institut, die in § 2 bis § 4 spezifizierten Leistungen zu erbringen.

§ 2 Leistungen

Das Institut verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages nach Vorgabe des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung demoskopische Untersuchungen durchzuführen. Das Presse- und Informationsamt erteilt dem Institut jeweils für jede zu erbringende Leistung einen schriftlichen Einzelauftrag. Das Institut hat keinen Anspruch auf eine Mindestabnahme oder eine Mindestanzahl von Aufträgen.

§ 3 Unterrichtung

(1) Das Institut berichtet dem Presse- und Informationsamt über die Erhebungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 unverzüglich mit einem Kommentar- und Tabellenband. Das Institut stellt dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung auf Wunsch die Erhebungen in SPSS-lesbarer Form zur Verfügung.

(2) Das Institut stellt dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung die von ihm herausgegebenen „Pressedienste“ zur Verfügung.

(3) Dem Institut wird gestattet, einen allgemeinen Bericht über das Ergebnis der im Auftrag des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung durchgeführten Umfragen zu veröffentlichen. Ein derartiger Bericht ist dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung mindestens zehn Tage vor der geplanten Veröffentlichung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Veröffentlichung muss unterbleiben, wenn das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung innerhalb von zehn Tagen nach Empfang des Berichts dem Institut mitteilt, dass es die Zustimmung zur Veröffentlichung nicht erteilt.

(4) Weiter verpflichtet sich das Institut, dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung auf Anfrage aus seinem Archiv Material über die Mediennutzung der Bevölkerung einschließlich des Internets zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Rechte

(1) Die Ergebnisse (Daten einschließlich der Auswertung) zu den nach § 2 Abs. 1 und 2 gestellten Fragen sind exklusiv für das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

(2) Themen und Wortlaut der Umfragen sowie die Berichte sind vom Institut vertraulich zu behandeln, soweit sich nicht aus § 3 Abs. 3 etwas anderes ergibt.

(3) Das Institut räumt dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung die ausschließlichen und räumlich, zeitlich, inhaltlich uneingeschränkten Rechte an allen Arbeitsergebnissen und Daten aus diesem Vertrag auf Dauer - einschließlich der Rechte der Übertragung an Dritte - ein. Die Rechteeinräumung umfasst insbesondere das Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung, d.h. das Recht, das Werk unter Einbezug jeglicher technischer Möglichkeiten, insbesondere durch die digitale Einbindung im Rahmen von Websites, unbegrenzt zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich wiederzugeben, das Recht der Zurverfügungstellung auf Abruf, d.h. das Recht, das Werk abzuspeichern, für die Öffentlichkeit bereitzuhalten, an einen oder mehrere Abrufende zu übertragen, und zwar in allen analogen oder digitalen elektronischen Datenbanken, elektronischen Datennetzen, sozialen Netzwerken (social media), und Netzen von Telekommunikationsdiensten. Die Rechteeinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise Benutzung der Werke.

(4) Die Interpretation und die Wiedergabe der vom Institut gelieferten Ergebnisse erfolgt durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, wobei die Qualitätskriterien der Umfrageforschung zugrunde gelegt werden.

§ 5 Vergütung

(4) Bei den Beträgen nach Abs. 1 bis 3 handelt es sich um Marktpreise nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR 30/53).

(5) Die Zahlungen für die Leistungen gem. § 2 Abs. 1 bis 3 werden nach Ablieferung der zu erbringenden Leistung und nach Vorlage einer Rechnung fällig. Soweit das Institut die vereinbarten Leistungen nicht in voller Höhe erbringt, vermindern sich die Zahlungen entsprechend.

(6) Mit den genannten Beträgen nach Abs. 1 bis 3 werden alle Kosten abgedeckt, von der Entwicklung eines leistungsfähigen Fragebogens über sorgfältige Pretests, die Stichprobenbildung, die Durchführung der Interviews bis hin zur Auswertung und ausführlichen Berichterstattung der Ergebnisse. Die Untersuchung nach § 2 Abs. 3 umfasst auch eine Präsentation der Ergebnisse.

§ 6 Laufzeit, allgemeine Vertragsbedingungen

(1) Der Vertrag beginnt am 1. Januar 2016 und endet am 31. Dezember 2016. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2017, sofern keiner der Vertragspartner bis zum 1. Dezember 2016 der Verlängerung in schriftlicher Form widerspricht.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Instituts finden keine Anwendung.

§ 7 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Berlin, den	Allensbach, den
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung i. A.	Institut für Demoskopie Allensbach – Gesellschaft zum Studium der öffentlichen Meinung mbH
_____	_____